

Mythos Sterbegeld – Was kostet «mein Tod» und wer bezahlt?

Speziell in der aktuellen Corona-Zeit machen sich viele Menschen Gedanken über das Sterben. Wie stelle ich mir meinen Abschied vor, wieviel kostet das Begräbnis, die Urne, der Sarg, die Leidzirkulare etc. Wer trägt diese Kosten? Soll dafür ein Sparkonto eingerichtet und muss das «Sterbegeld-Konto» versteuert werden? Melanie Muff, Sozialarbeiterin BSc FH, Pro Senectute Kanton Luzern, gibt im nachfolgenden Fachartikel Auskunft.

Deklaration Sterbegeld Steuererklärung

In der Sozialberatung ist das «Sterbegeld» ein häufiges Thema. Damit gemeint ist Geld, welches auf einem separaten Konto oder in einem Tresorfach hinterlegt wird, damit die Angehörigen die Todesfallkosten bezahlen können. Die Höhe dieser Konten belaufen sich zwischen CHF 10'000.00 und CHF 20'000.00 pro Person.

Aus gesetzlicher Sicht gibt es kein «Sterbegeld». Das heisst, beim «Sterbekonto» handelt es sich lediglich um ein normales Konto mit der entsprechenden Bezeichnung. Wie alle anderen Vermögenswerte muss auch das «Sterbekonto» in der Steuererklärung deklariert und somit zum steuerbaren Vermögen dazugerechnet werden. Auch die Ausgleichskasse rechnet dieses Vermögen in der Berechnung von Ergänzungsleistungen mit ein.

Todesfallkosten Kanton Luzern

In den Beratungsgesprächen rund um den Docupass (Vorsorgedossier) wird aufgezeigt, wie hoch die Todesfallkosten effektiv sind und wie mittels dem Dokument «Anordnung für den Todesfall» selber mitbestimmt werden kann, was einem persönlich wichtig ist. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen auf, welche Todesfallkosten anfallen können und wer für diese zuständig ist.

In der Schweiz ist es stark vom Wohnkanton abhängig, wie hoch die Bestattungskosten sind und wer für diese aufkommen muss. In der Verordnung über das Bestattungswesen im Kanton Luzern ist festgehalten, dass die Einwohnergemeinde eine würdige Bestattung vornehmen muss. Diese Aufgabe kann in einem separaten Bestattungsreglement oder -verordnung festgehalten und erlassen werden. Die Erfahrungen zeigen, dass die Gemeinden im Kanton

Luzern einerseits unterschiedlich in Bezug auf die Ausgestaltung ihrer Reglemente und andererseits auf die Höhe der Gebühren aufgestellt sind.

Die Todesfallkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Bestattungskosten (Siehe Reglement der Wohnsitzgemeinde)
- Kremationsgebühren
- Kosten Bestattungsunternehmen

Weitere Kosten, die individuell anfallen können:

- Leidessen
- Grabpflege
- Grabstein
- Todesanzeigen
- Leidzirkular und Danksagungen
- Gebühren (bspw. Todesschein)
- Floristikkosten
- Kosten Kirche, Gottesdienst, Sänger etc.
- usw.

Nach einem Todesfall müssen von den Angehörigen viele Entscheidungen getroffen werden - der Handlungsspielraum ist entsprechend gross. Folglich können auch die Todesfallkosten stark variieren.

Wer bezahlt die Todesfallkosten?

Die Todesfall- und Bestattungskosten werden als Erbgangsschulden betitelt. Das heisst, diese Kosten müssen von den Erben getragen werden. Sofern die Erben die Erbschaft ausschlagen, haften diese auch nicht für die Kosten. Angehörige welche jedoch im eigenen Namen einen Auftrag erteilen, zum Beispiel die Aufgabe einer Todesanzeige in der Regional- oder Tageszeitung oder ein Bestattungsunternehmen beauftragen für die Abholung des Leichnams, müssen für diese Kosten persönlich aufkommen. Die Ausschlagung der Erbschaft ist in diesem Falle nicht relevant.

Fazit

Sofern eine verstorbene Person keine Angehörigen hat, organisiert und finanziert die zuständige Wohnsitzgemeinde die Bestattung. Das Gemeinwesen wird in einem solchen Fall eine möglichst einfache und kostengünstige Bestattung organisieren. Allfällige persönliche Wünsche, welche in der Anordnung für den Todesfall festgehalten sind, können in diesem Fall nicht immer berücksichtigt werden.

Es kann durchaus Sinn machen, Rückstellungen für die Bestattungskosten zu tätigen. Die meisten Seniorinnen und Senioren möchten vermeiden, dass die Angehörigen für die Bestattungskosten aufkommen müssen. Allerdings ist dieses Geld nicht unantastbar. Es gilt die Empfehlung sich mit dem Thema vertieft auseinanderzusetzen, indem beispielsweise eine Anordnung für den Todesfall ausgefüllt wird. Das Dokument dient den Angehörigen im Ernstfall als Leitfaden. Es ist deshalb wichtig, dass diese einerseits über den Inhalt wie auch über den Hinterlegungsort informiert sind.

Die Unterlagen «Anordnung für den Todesfall» sind im Docupass, welcher für CHF 19.00 bei Pro Senectute Kanton Luzern erworben werden kann, enthalten. Bei Unsicherheit beim Ausfüllen steht die Sozialberatung von Pro Senectute gerne zur Verfügung.

Checklisten

Die zuständigen Wohnsitzgemeinden verfügen über eigene Checklisten «Was ist zu tun im Todesfall». Es lohnt sich, die Internetseite der Gemeinde zu konsultieren oder beim Zivilstandesamt nachzufragen.

- [Tod eines Angehörigen – was nun? \(inkl. Checkliste\)](#)
- [Luzerner Kantonsspital: Was tun Sie nach einem Todesfall & Liste Bestattungsunternehmen Kanton Luzern](#)
- [Im Todesfall – Leitfaden Stadt Luzern](#)

Docupass – Vorsorgedokumente – sichere und einfache Gesamtlösung

Von der Patientenverfügung über die Anordnung für den Todesfall und den Vorsorgeauftrag bis zum Testament bietet Ihnen Pro Senectute mit dem DOCUPASS-Vorsorgedossier die anerkannte Gesamtlösung für alle persönlichen Vorsorgedokumente. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um Ihre Wünsche für den Ernstfall festzuhalten. Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).